

## Geschworenengericht — alter Zopf oder moderne Wahrheitsfindung?

Von Christian Huber, Oberrichter, Präsident des Geschworenengerichts des Kantons Zürich

Auf Grund einer kantonsrätlichen Motion wird im Kanton Zürich die Abschaffung des Geschworenengerichts geprüft. Dessen Präsident erläutert im folgenden das heutige Verfahren vor Geschworenengericht und schildert aus seiner Sicht die Konsequenzen, die eine Abschaffung mit sich bringen würde.

### Eine alte demokratische Tradition

Nach der Revolution von 1848 gehörte die Mitwirkung des Volkes bei der Strafjustiz zu den wichtigsten Errungenschaften des Liberalismus. Bereits 1853 wurde im Kanton Zürich ein Schwurgericht eingeführt, bestehend aus drei Berufsrichtern und zwölf Geschworenen. 1895 erwuchs dem Schwurgericht erstmals Opposition. Kritisiert wurde nicht die Institution an sich, sondern die auf angelsächsischem Vorbild entsprechende Zweiteilung in Gerichtshof und Geschworene. Letztere hatten nur über Schuld oder Unschuld zu entscheiden, worauf die Richter das Strafmass festsetzten. Ein Kantonsrat verlangte die Umwandlung des Schwurgerichtes in ein Geschworenengericht. Das hätte das Zusammenwirken von Berufsrichtern und Geschworenen bei der Schuldfrage und der Strafzumessung bedeutet. Diese Reformbestrebungen scheiterten jedoch bereits im Kantonsparlament. Der zweite Versuch, das Schwurgericht in ein Geschworenengericht umzuwandeln, wurde 1941 unternommen, scheiterte aber in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1941 deutlich. Das Abstimmungsergebnis wurde als ein Votum der Stimmbürger gegen die Schmälerung ihrer Teilnahmerechte an der Rechtsplege verstanden. Auf Veranlassung des Bundesgerichts wurde Anfang der sechziger Jahre eine Schwurgerichtsreform eingeleitet. Sie wurde am 2. Juli 1967 von den Zürcher Stimmbürgern angenommen. Damit war das Geschworenengericht in seiner heutigen Form geschaffen. Seither besteht es aus dem Gerichtshof und neun Geschworenen. Der Gerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei jeweils für eine Session ad hoc bestellten Richtern; als Beisitzer wählbar sind alle Mitglieder des Obergerichts und der Bezirksgerichte. Die Geschworenen werden für jede Session neu ausgelost.

Von den übrigen Strafgerichten unterscheidet sich das Geschworenengericht durch seine Zuständigkeit, die Mitwirkung von ad hoc zugezogenen Laien, das Parteienprinzip und das Unmittelbarkeitsverfahren.

### Die Zuständigkeit

Das Geschworenengericht urteilt nur über schwere und schwerste Delikte, sogenannte Kapitalverbrechen: vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, vorsätzliche schwere Körperverletzung, qualifizierter (besonders schwerer) Raub, gewerbmässige Erpressung, qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung, qualifizierte Geiselnahme, qualifizierte Brandstiftung (wissentliche Gefährdung von Menschen) sowie vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch Sprengstoff in verbrecherischer Absicht. Nur diejenigen Angeklagten müssen sich vor Geschworenengericht verantworten, die zur Zeit der Tat über 25 Jahre alt waren; erforderlich ist ferner, dass sie die Anklage ganz oder in wichtigen Teilen bestreiten.

Wie wird man Geschworener? Im Kanton Zürich steht den Gemeinden das Recht zu, auf je 1000 Einwohner und auf einen allfälligen Rest von mehr als 500 Einwohnern einen Geschworenen zu stellen. Bei den Geschworenen handelt es sich beinahe durchwegs um erfahrene, interessierte und engagierte Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. In den meisten Fällen verfügen sie über Behördenerfahrung. Das macht den Umstand wett, dass sie keine Prozessverfahren mitbringen und im Laufe ihrer sechsjährigen Amtsdauer nur an einer Session mitwirken können. An einer der letzten Sessionen setzte sich die Geschworenengbank zusammen aus einem Werkmeister, einem Kaufmann, einer Sachbearbeiterin, einem PTT-Beamten, einem Mathematikprofessor, einer Apothekerin, einer Hausfrau und Quartiervereinspräsidentin, einem Personalchef und einem Reallehrer. Das Potential an beruflichem, sozialem und menschlichem Erfahrungswissen, welches hier zusammenkommt, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

### Geschworene und die Medien

Gegen die Institution der Geschworenen ist auch schon eingewendet worden, sie liessen sich stärker durch die Medien beeinflussen als Berufsrichter. Gerade in der heutigen Zeit der Sensationspresse dürfe dies nicht unterschätzt werden. Berufsrichter seien meist besser in der Lage, von den Medien aufgebauscht und falsch interpretierte Sachverhalte objektiv zu beurteilen.

Ich habe die gegenteilige Erfahrung gemacht. Es ist noch nicht allzu lange her, da hat ein Boulevardblatt Richter mit vollem Namen, Photo und der Bezeichnung «Schandrichter» an den Pranger gestellt, weil sie ein nach Auffassung dieses Boulevardblattes falsches Urteil gefällt hatten. Wer im Ernst glaubt, so etwas gehe spurlos an Richtern vorbei, der irrt. Auch Richter haben Familien, welche auf derartige Artikel angesprochen werden. Und nicht zu vergessen: Richter müssen sich hierzulande alle sechs Jahre einer Wahl stellen. Demgegenüber sind Geschworene unabhängig und kehren nach gefälltem Urteil wieder in ihren normalen Alltag zurück.

Im Kanton Zürich wird die Untersuchung von der Polizei und den Bezirksanwaltschaften geführt. Sie befragen Angeschuldigte und Zeugen, geben Gutachten in Auftrag und holen Berichte ein. Kommt es zu einem Prozess vor Bezirks- oder Obergericht, stützen sich die urteilenden Richter ausschliesslich auf diese von fremder

Hand erstellten Akten. Die Anhörung wichtiger Zeugen oder entscheidender Experten wird von den Gerichten nur in Ausnahmefällen angeordnet. Das hat gewichtige praktische Gründe: Erstens muss die Befragung durch den Gerichtsvorsitzenden erfolgen, was aufwendige Vorbereitungsarbeit bedeutet. Zweitens besteht die «Gefahr», dass ein Zeuge anders aussagt, als er dies in der Untersuchung getan hat, das bedeutet vermehrten Aufwand in der Urteilsbegründung und eine Prüfung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen.

### Aktenprozess und Unmittelbarkeitsverfahren

Natürlich hat der sogenannte Aktenprozess unbestreitbare Vorzüge. Selbst aufwendige und umfangreiche Verfahren können in einem halben Gerichtstag erledigt werden: Befragung des Angeklagten durch den Vorsitzenden, Plädoyers von Anklage und Verteidigung, geheime Urteilsberatung, oder, vor Obergericht, Verlesen des schriftlich vorbereiteten Urteilsantrags und schliesslich Urteilsöffnung. Mit einem gewissen Recht hat unlängst der Gerichtsberichterstatler der NZZ bei einem Doppelmordprozess moniert: «Wer verurteilt, muss vorweg begreifen. Dazu reicht die Aktenkenntnis in einem Fall wie dem vorliegenden allein nicht aus. Der Strafprozess ist immer auch ein Verarbeitungsprozess, für die Opfer und für die Allgemeinheit, in deren Namen gerichtet wird, und für den Täter, der mit seinem Urteil zu leben hat. Hier muss sich nun die Zürcher Justiz die Frage gefallen lassen, ob sie einem derartigen Fall — auch diesbezüglich handelt es sich nicht um einen Einzelfall — in einer Verhandlung gerecht wird, die an einem Nachmittag ordnungsgemäss durchgeführt wird» (NZZ vom 14. 3. 96, S. 55).

Auch nicht geständige Täter werden in einem reinen Aktenprozess abgeurteilt, wenn ihnen ein Delikt vorgeworfen wird, das nicht in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fällt, oder wenn sie zur Zeit der Tatbegehung unter 25 Jahre alt waren. In Indizienprozessen, in denen der Angeklagte die ihm vorgeworfene Tat bestreitet, ist es ausserordentlich problematisch, wenn sich ein Gericht ausschliesslich auf Akten stützen muss, welche von fremder Hand erstellt wurden. Jedes Einvernahmeprotokoll im Kanton Zürich ist eine Übersetzung mit all ihren Fehlerquellen und Unzulänglichkeiten. Entweder wurde aus der Mundart oder aus einer Fremdsprache in Hochdeutsch übersetzt. Hinzu kommt, dass der Richter, wenn er sich auf diese Protokolle stützt, blind auf das Sprachgefühl sowohl des Aussagenden als auch des Protokollierenden vertrauen muss. Mit diesen sprachlich und durch das System bedingten Aktenmängeln kontrastiert in geradezu beklemmender Weise der Eifer, mit welchem solche Protokolle bei der Urteilsfindung analysiert und ausgelegt werden. Das Ergebnis ist eine Scheingenauigkeit.

Im geschworenengerichtlichen Verfahren gilt das *Unmittelbarkeitsprinzip*. Dahinter steht die Erfahrung, dass gerade bei bestrittenen Kapitalverbrechen, wo langjährige bis lebenslange Freiheitsstrafen in Aussicht stehen, nur die besten Beweismittel gut genug sind. Kein noch so perfektes schriftdeutsches Einvernahmeprotokoll kann die — in Mundart oder einer Fremdsprache erfolgte mündliche Aussage befriedigend wiedergeben; von Mimik, Gestik, Erröten, Unsicherheit, Nervosität, Zögern ganz zu schweigen. Erst bei der unmittelbaren Befragung werden Realitätskriterien einerseits und Lügensignale andererseits ausreichend erkennbar. Bei der Beurteilung von Kapitalverbrechen kann das Gericht nicht darauf verzichten, sich einen unmittelbaren persönlichen Eindruck zu machen. Selbst wenn es zulässig wäre, würde wohl niemand auf die Idee kommen, einen wichtigen Zeugen nur am Telefon zu befragen. Hinzu kommt nicht nur gegenüber Zeugen, sondern auch bei Sachverständigen das Bedürfnis, Verständnis- und Ergänzungsfragen zu stellen.

Weil im bereits skizzierten zürcherischen Ermittlungsverfahren Strafuntersuchungen sozusagen «pfannenfertig» aufgearbeitet werden, dauern sie entsprechend lange. Für das Geschworenengericht ergibt sich daraus, dass Zeugen über ein oder gar zwei Jahre zurückliegende Vorgänge aussagen müssen. Überraschenderweise vermögen sich die meisten Zeugen noch sehr genau zu erinnern. Das dürfte mit der Einmaligkeit und Eindringlichkeit der Lebensvorgänge zusammenhängen, über welche sie befragt werden. Immer wieder kommt es auch vor, dass Zeugen Einzelheiten berichten, welche sie in der Untersuchung nicht erwähnt, weil sie dort nicht so genau, nicht so eingehend oder gar nicht befragt wurden.

Man muss sich im klaren sein, dass das Unmittelbarkeitsprinzip in Deutschland, Frankreich, Österreich, den angelsächsischen Ländern und vielen schweizerischen Kantonen Standard ist. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfindung und der Gerechtigkeit ist es ein Minimalstandard. Die Frage der Unmittelbarkeit hat im übrigen nichts zu tun mit der Mitwirkung von Laien: Unmittelbarkeit ist aber für ein Geschworenengericht das effizienteste und einheitlichste Verfahren. Ein Urteil benötigt — ausser für den die Verhandlung leitenden Vorsitzenden — nicht wochenlange Vor-

bereitung. Zudem urteilen alle Beteiligten auf dem gleichen Kenntnisstand.

### Das Parteienprinzip

Die Befragung von Zeugen und Sachverständigen ist im Aktenprozess — wenn es überhaupt dazu kommt — Sache des vorsitzenden Richters. Die beisitzenden Richter sowie die Vertreter von Anklage und Verteidigung dürfen am Schluss Ergänzungsfragen stellen. Das versetzt den Vorsitzenden in eine schwierige und rechtsstaatlich heikle Doppelrolle von Untersuchungsrichter und Verfahrensleiter. Oft entsteht namentlich bei hartnäckigem und nachhakendem Fragen der Eindruck, der Vorsitzende habe seine Meinung bereits gebildet. Zweifel an seiner Unparteilichkeit und seiner Unvoreingenommenheit aber beeinträchtigen das Vertrauen in die richterliche Wahrheitsfindung.

Im Geschworenengerichtsprozess werden Zeugen und Sachverständige von Staatsanwalt und Verteidiger befragt. Der Vorsitzende beschränkt sich auf die Leitung dieses Kreuzverhörs und sorgt dafür, dass keine unzulässigen Fragen gestellt werden. Welche Zeugen und Sachverständigen befragt werden, ist Sache von Anklage und Verteidigung. Das versetzt den vorsitzenden Richter auch psychologisch in die Situation eines neutralen Verfahrensleiters.

### Erfolgskontrolle

In seiner heutigen Form ist das Geschworenengericht ein auf Kapitalverbrechen spezialisiertes Gericht mit einem hohen Qualitätsstandard. Ein Prozess vor Geschworenengericht dauert länger — zwischen ein und zwei Wochen — und ist auch unbestreitbar teurer als ein Aktenprozess. Die längere Dauer ist durch die Art der Prozesse gerechtfertigt, der hohe Qualitätsstandard lässt sich belegen. Von den Strafprozessen, welche die Strafkammern des Obergerichts in den Jahren 1984 bis 1994 im Aktenprozess erledigten, wurden 34 Prozent an das zürcherische Kassationsgericht weitergezogen. 7 Prozent dieser Nichtigkeitsbeschwerden wurden gutgeheissen. Von den im Unmittelbarkeitsverfahren abgeurteilten Fällen des Geschworenengerichts wurden 23 Prozent weitergezogen, und 4 Prozent der Nichtigkeitsbeschwerden wurden gutgeheissen — in keinem einzigen Fall zur Freisprechung eines Beschwerdeführers, sondern höchstens zur Verbesserung der Beweisführung. Es zeigt übrigens auch, wie unberechtigt die Vorbehalte gegen die Mitwirkung von Laien sind.

Überraschend ist hingegen, dass die Urteile des Geschworenengerichts von den Verurteilten — die ja den Tatvorwurf bestritten — eher akzeptiert werden als diejenigen der Strafkammern des Obergerichts. Das kann nur mit dem erwähnten Verarbeitungsprozess erklärt werden. Wer als Angeklagter — wenn er denn Täter war — mit ansehen und hören muss, wie Stein um Stein das Beweisgebäude errichtet wird, hat weniger Mühe, einen Schuldspruch zu akzeptieren, als wenn er im Aktenprozess (in der Regel durchaus zu Unrecht) den Eindruck von oberflächlicher Schnelljustiz gewonnen hat. Ausserdem muss sich ein Schuldpruch aus einer Mehrheit von mindestens acht Stimmen aus dem zwölfköpfigen Gremium ergeben; dies im Gegensatz zu der üblichen Dreierbesetzung mit Referentensystem, wo das Urteil durch einen einzelnen Richter mindestens «vorgespart» wird.

### Andere Möglichkeiten als das Geschworenengericht

Aus Anlass einer kantonsrätlichen Motion wird derzeit wieder einmal die Abschaffung des Geschworenengerichts geprüft (vgl. nebenstehenden Artikel), und zwar nicht zuletzt aus finanziellen Gründen. Ein Gerichtsverfahren darf, wie es der bernische Oberrichter Jürg Sollberger formuliert hat, nicht nach finanzpolitischen Aspekten bewertet werden: «Eine gute Justiz ist nicht billig; saubere Abklärung des Sachverhaltes in der Voruntersuchung und eine vollständige Darstellung der wesentlichen Vorgänge in der Hauptverhandlung sind Bedingungen für ein unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten einwandfreies Verfahren.» Für alle möglichen gesellschaftlichen und sozialen Probleme werden heute «Delegierte» und «Beauftragte» beamtet und mit kostspieliger Infrastruktur ausgerüstet. Aufgaben, die ebensogut innerhalb der bereits bestehenden Verwaltung ohne Personalvermehrung wahrgenommen werden könnten. Gleichzeitig wird dem Geschworenengericht «Kostenintensität» vorgehalten. Dass die Prioritäten heute so gesetzt werden, mag symptomatisch sein, ist aber deshalb nicht weniger bedenklich.

Soll das Geschworenengericht wegen des Laienelements wegen des Unmittelbarkeitsverfahrens oder wegen beider Faktoren abgeschafft werden? Ein Verzicht auf die an der Urteilsfindung mitwirkenden Laien würde das Beweisverfahren nicht, die Urteilsberatung nur unwesentlich schleunigen. Er würde aber den Abbau eines Volksrechtes bedeuten. Ich wage zu behaupten, dass die Justiz und der demokratische Rechtsstaat nur profitieren können, wenn alljährlich Dutzende von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern am Gerichtswesen mitwirken. Kostenmässig fallen die Tagelder der Geschworenen nicht wesentlich ins Gewicht.

Soll auf das Unmittelbarkeitsverfahren ganz oder teilweise verzichtet werden? Ein vollständiger Verzicht kommt nach meiner Überzeugung

## Braucht es das Geschworenengericht?

Vor der Debatte im Kantonsrat

*lob.* Im November 1992 hatte der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Motion für die Abschaffung des Geschworenengerichts zur Prüfung überwiesen. Sie verlangt, dass die Geschäfte des Geschworenengerichts dem Obergericht übertragen werden. In seinem Bericht vom Juni 1995 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion für erheblich zu erklären. Es lägen gewichtige Gründe vor für eine Abschaffung, die durch die Vorteile des Geschworenengerichts nicht aufgewogen würden. Das Geschäft wird heute Montag oder in einer der folgenden Sitzungen im Kantonsrat diskutiert.

Der Regierungsrat nennt auch Vorteile, namentlich die grössere Transparenz und Publizität. Er spricht dem Gericht dank der Volkswahl ein «erhöhtes demokratisches Element» zu, und der Beizug der Bevölkerung steigere das Vertrauen in die Strafrechtspflege. Das Unmittelbarkeitsprinzip habe den Vorzug, dass sich die Geschworenen einen persönlichen Eindruck von den Zeugen und den Gutachtern machen könnten und sich nicht auf vorproduzierte Akten stützen müssten.

Auf der anderen Seite aber kritisiert der Regierungsrat die Doppelspurigkeiten im Verfahren vor Geschworenengericht. Sämtliche Zeugen und Sachverständigen müssen vor Gericht nochmals aussagen, was zu einer zeitlichen Verzögerung führt und damit zu einer grösseren Distanz zwischen der Straftat und der Hauptverhandlung als im Verfahren vor Bezirks- oder Obergericht. Der Regierungsrat kritisiert auch die Mitwirkung von ad hoc beigezogenen Laien als Geschworenen, da ihnen die richterliche Erfahrung fehle. Es sei für einen Laien schwer, sich in einem Beweisverfahren Klarheit zu verschaffen. Dies sei hinderlich für die Fällung eines selbständigen Urteils. Im weiteren führt der Regierungsrat die Kosten an, auch wenn er betont, diese sollten in der Strafrechtspflege keine vorrangige Bedeutung haben. Während ein vergleichbarer Prozess vor Obergericht (beispielsweise im Falle eines Tötungsdelikts mit einem nicht geständigen, unter 25jährigen Angeklagten) 12 500 Franken koste, verursache ein Geschworenengericht Kosten von etwa 94 000 Franken.

Der Kantonsrat hat zur Vorberatung des regierungsrätlichen Antrags eine 15köpfige Kommission unter dem Vorsitz des Zürcher Sozialdemokraten und Bezirksrichters Josef Vogel eingesetzt. Die Kommission habe sich überlegt, ob sie den Entscheid des Kantonsrats «vorsparen» wolle, sagte Vogel auf Anfrage. Letztlich habe man aber entschieden, das Thema vorerst im Rat ausführlich zu diskutieren und die Stimmung auszuloten. Es habe in allen Fraktionen Anhänger des Geschworenengerichts in seiner heutigen Form, aber auch Befürworter einer Reform. Mehrere Kommissionsmitglieder wollen vor allem das Unmittelbarkeitsprinzip und das Laienelement beibehalten. Als Möglichkeit sei deshalb auch die Schaffung eines ständig tagenden Kriminalgerichts genannt worden, das sich aus Laien und Juristen zusammensetzen würde. Auf der anderen Seite habe die Kommission die Frage aufgeworfen, weshalb es im Kanton Zürich kein zweistufiges Verfahren mit einer Berufungsinstanz gebe in den Fällen, in denen das Geschworenengericht zuständig ist.

Eine grosse Mehrheit in der Kommission sei für die Erheblicherklärung der Motion gewesen, sagte Josef Vogel. Entscheidet der Kantonsrat gleich, muss der Regierungsrat eine Gesetzesrevision vorbereiten. Dann gelangt das Geschäft wiederum zur Vorberatung in die Kommission und in den Kantonsrat. Das letzte Wort hat das Volk.

aus rechtsstaatlichen Gründen nicht in Frage. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte tendiert deutlich in die Richtung des Unmittelbarkeitsverfahrens. Zu prüfen wäre die Abwicklung der jetzt in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallenden Prozesse durch Berufsrichter auf Stufe Bezirks- oder Obergericht in einem beschränkten Unmittelbarkeitsverfahren. Der Hinweis auf die Kosten sei erlaubt. Das Geschworenengericht kommt mit einem ständigen Berufsrichter aus. Strafkammern, die Kapitalverbrechen beurteilen, müssten mit mindestens drei Berufsrichtern besetzt sein. In Frage käme also eine kantonale Kriminalkammer. Auch hier muss die Frage nach den Kosten gestellt werden.

Verwunderlich ist, dass Reformen, welche bei der Rechtsstaatlichkeit und der Finanzknappheit ansetzen, noch nicht *beim Untersuchungsverfahren* angesetzt haben. Strafuntersuchungen gegen Angeschuldigte, denen ein Kapitalverbrechen zur Last gelegt wird, dauern im Kanton Zürich bis zu drei Jahren. In dieser Zeit befinden sich die Betroffenen unter Verursachung immenser Kosten in Haft. Staatsanwalter und Verteidiger sind von dieser Untersuchung teils faktisch, teils auf Grund prozessrechtlicher Bestimmungen mindestens teilweise ausgeschlossen. Wird nach Ablauf der Untersuchung Anklage erhoben und der Angeklagte vor Geschworenengericht gestellt, wird das ganze Beweisverfahren wiederholt — aber innerhalb von ein bis zwei Wochen; Staatsanwalt und Verteidigung haben alle Parteirechte.

Hält man sich diese *kostenintensive Doppelspurigkeit* vor Augen, zeigt sich ein wesentlich mehr versprechender Ansatz für Reformen, als wenn die ersatzlose Abschaffung des Geschworenengerichts vorgeschlagen wird.